

## **1. Änderung**

### **der Richtlinien für die Erhebung von Kostenersätzen gemäß § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinzheim**

Der Gemeinderat hat am 23. Februar 2011 die 1. Änderung der Richtlinien für die Erhebung von Kostenersätzen gemäß § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinzheim vom 12. November 2008 beschlossen:

#### **1. Änderung**

- a) Der Titel der Richtlinien wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „§ 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG)“ wird durch die Angabe „§ 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG)“ ersetzt.
- b) Ziffer 2.1 b) wird wie folgt gefasst:  
„b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen entstanden ist“
- c) Ziffer 2.2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „§ 36 Abs. 3 FwG“ wird durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Ziffer 5 FwG“ ersetzt.
- d) Ziffer 2.5 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 3 FwG“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 2 FwG“ ersetzt.
- e) Der Titel des Kostenverzeichnisses wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „§ 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG)“ wird durch die Angabe „§ 34 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG)“ ersetzt.

#### **2. Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Richtlinien für die Erhebung von Kostenersätzen gemäß § 36 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sinzheim vom 12. November 2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sinzheim, 23. Februar 2011

E r n s t  
Bürgermeister